

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 11. Februar 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-364

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 14-1.38.4-7/05

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-38.4-71

**Antragsteller:**

Viega  
Franz Viegener II GmbH & Co. KG  
Ennester Weg 9  
57439 Attendorn

**Zulassungsgegenstand:**

Kupferrohrverbindungen mit Pressverbindungstechnik  
System 'profipress G' für Heizölleitungen und  
Dieselkraftstoffleitungen

**Geltungsdauer bis:**

28. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.\*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und 23 Blatt Anlagen.

---

\* Dieser Bescheid ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.4-71 vom 18. Februar 2000, geändert durch Bescheid vom 11. Mai 2000 und ergänzt durch Bescheid vom 8. Oktober 2001.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Kupferrohrverbindungen mit Pressverbindungstechnik System 'profipress G' für Heizölleitungen und für Dieselmotorkraftstoffleitungen gemäß Anlage 1.

(2) Die Pressverbindungen für Kupferrohrleitungen dürfen in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>1</sup> und in Anlagen zum Lagern von Dieselmotorkraftstoff nach DIN EN 590<sup>2</sup> als Saug- und Druckleitung mit Betriebstemperaturen bis 40 °C verwendet werden.

(3) Die mit den Pressverbindungen verbundenen Kupferrohrleitungen mit Außendurchmessern von 12 mm bis 54 mm dürfen mit Drücken von – 0,5 bar bis 5,0 bar betrieben werden.

(4) Falls die mit den Pressfittings verbundenen Kupferrohre in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einzuhalten.

(5) Durch die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes<sup>3</sup> (WHG).

### 2 Bestimmungen für die Bauart

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Werkstoffe

(1) Die Pressfittings ohne Gewindeanschluss sind aus Kupfer SF-Cu Werkstoff-Nr. 2.0090 und die Pressfittings mit Gewindeanschluss sind aus Rotguss Werkstoff-Nr. 2.1096.01 hergestellt.

(2) Die Dichtungen werden aus dem Werkstoff HNBR (hydrierter Acrylnitril – Butadien - Kautschuk) hergestellt.

##### 2.1.2 Konstruktionsdetails

Die Pressfittings müssen der Anlage 1.2 entsprechen.

##### 2.1.3 Brandverhalten

Die Pressverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gelten für Saugleitungen oder für drucklose Leitungen als widerstandsfähig gegen eine Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer.

Da bei einer Brandeinwirkung auf Druckleitungen Tropfleckagen nicht ausgeschlossen werden können, ist Absatz (1) des Abschnittes 3 zu beachten.

---

1	DIN 51603-1:2003-09	Flüssige Brennstoffe, Heizöl EL Mindestanforderungen
2	DN EN 590:2004-03	Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge, Dieselmotorkraftstoff, Anforderungen und Prüfverfahren
3	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002	

#### 2.1.4 Nutzungssicherheit

Die Presswerkzeuge sind nach vorgeschriebenen Wartungsintervallen, die nach einer vom Hersteller der Presswerkzeuge bestimmten Anzahl von Pressungen festgelegt sind, zu überprüfen. Mit den in Anlage 1.1 angegebenen Pressgeräten ist sichergestellt, dass der automatische Pressvorgang ohne Unterbrechung abgeschlossen wird. Ein durch Stromausfall oder durch den Not-Aus-Knopf unterbrochener Pressvorgang darf nicht fortgesetzt werden. Es sind nur Pressverbindungen zulässig, die ohne Unterbrechung des Pressvorganges hergestellt sind.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Pressverbindung ist mit den in Anlage 1.1 aufgeführten Werkzeugen und der dort angegebenen Kombinierbarkeit von Pressgeräten und Pressbacken durch Fachbetriebe nach § 19 I WHG auszuführen. Dabei ist nach der Montageanweisung 'pro-fipress G' für die Gasinstallation der Viega GmbH zu verfahren.

#### 2.2.2 Kennzeichnung

Die zu verbindenden Kupferrohre sind nach DIN EN 1057<sup>4</sup> zu kennzeichnen.

Die Pressfittings müssen auf der Verpackung gekennzeichnet sein. Die Verpackung der Pressfittings ist so zu kennzeichnen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-38.4-71 und der Anwendungsbereich der Pressfittings gemäß Abschnitt 1 benannt ist.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart der Pressfittingverbindungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jeden Einbauort mit einer Übereinstimmungserklärung des ausführenden Fachbetriebes auf Grundlage der ordnungsgemäßen Ausführung nach Abschnitt 4, Absatz (4) und der Prüfungen nach Abschnitt 4, Absatz (5) erfolgen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Da für die Pressfittingverbindungen von Druckleitungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen ist, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden, sind für Druckleitungen bei Entwurf und Bemessung der Anlage geeignete Maßnahmen vorzusehen, um eine Brandübertragung aus der Nachbarschaft oder eine Entstehung von Bränden in der Anlage selbst zu verhindern.

Hierzu zählen:

- ein geeignetes Löschkonzept (Brandmeldeeinrichtung in Verbindung mit Werkfeuerwehr, automatische Löschanlage),
- Verringerung der Brandlast in der Anlage,
- ausreichend große Abstände zu Anlagen mit brennbaren Flüssigkeiten und zu Gebäuden und Betriebsteilen mit hohen Brandlasten (als Anhalt: > 10 m),
- brandschutztechnische Bemessung der Gebäude oder der Umschließungsbauteile der Anlage nach DIN 18230-1<sup>5</sup>.

Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde und der Feuerwehr festzulegen.

---

<sup>4</sup> DIN EN 1057:1996-05 Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser- und Gasleitungen für Sanitärinstallation und Heizungsanlagen

<sup>5</sup> DIN 18230-1:1998-05 Baulicher Brandschutz im Industriebau-Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer

(2) Die Bedingungen für die Verlegung der Rohrleitungen sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Für Heizölleitungen sind insbesondere die sicherheitstechnischen Anforderungen unter Abschnitt 4 der DIN 4755<sup>6</sup> zu beachten.

(3) Die Pressfittingverbindungen müssen in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(4) Die Rohre sind ggf. gegen Beschädigung durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen.

#### **4 Bestimmungen für die Ausführung der Pressverbindung**

(1) Mit der Verlegung von Rohrleitungen mittels Pressfittingverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind nur solche Betriebe zu beauftragen, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind.

(2) Die zu verbindenden Kupferrohre müssen die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 392<sup>7</sup> erfüllen.

(3) Der mit der Verlegung der Rohrleitung beauftragte Fachbetrieb hat sich zu vergewissern, dass die zu verbindenden Kupferrohre den Anforderungen und Güteeigenschaften des DVGW-Arbeitsblattes GW 392 und der DIN EN 1057 entsprechen und ein Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kupferrohre e.V. besitzen und die Pressfittings nach Abschnitt 2.2.2 gekennzeichnet sind.

(4) Die Ausführung der Pressfittingverbindungen hat nach der Montageanweisung zur Herstellung von Pressverbindungen des 'profipress G'-Systems für Gasinstallationen zu erfolgen.

(5) Die Prüfung der ausgeführten Pressfittingverbindungen für Heizölleitungen ist vom Ersteller der Anlage entsprechende Abschnitt 5 der DIN 4755 durchzuführen. Die Pressfittingverbindungen für Dieselkraftstoffleitungen sind einer Druckprüfung gemäß Nr. 5.2.1.1 des Abschnitts 5 der DIN 4755 zu unterziehen.

(6) Die Übereinstimmung der verwendeten Presswerkzeuge mit den Angaben der Anlage 1.1 und die ordnungsgemäße Herstellung und Prüfung der Pressverbindung ist durch Aufzeichnungen nachzuweisen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Fittings , Kupferrohre und Presswerkzeuge
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues
- Unterschrift des Monteurs

Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb nach § 19 I WHG mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung**

##### **5.1 Nutzung**

###### **5.1.1 Lagerflüssigkeiten**

Die Pressfittingverbindungen für Kupferrohrleitungen dürfen für Heizöl EL nach DIN 51603-1 und für Dieselkraftstoff nach DIN EN 590 verwendet werden.

---

<sup>6</sup> DIN 4755:2004-11 Ölf Feuerungsanlagen – Technische Regel Ölf euerinstallationen (TRÖ) - Prüfung  
<sup>7</sup> DVGW-Arbeitsblatt GW 392 2002-06 Nahtlosgezogene Rohre aus Kupfer für Gas- und Trinkwasserinstallationen und nahtlosgezogene, innenverzinnete Rohre aus Kupfer für Trinkwasserinstallation, Anforderungen und Prüfungen.

#### 5.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage mit Heizöl- oder Dieselkraftstoffleitungen, die mittels der Pressverbindungstechnik hergestellt sind, sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder ihres genehmigten Auszuges,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.3 und Aufzeichnungen nach Abschnitt 4 (6).

#### 5.1.3 Betrieb

Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Heizölleitungen bzw. der Dieselkraftstoffleitungen, die mittels Pressfittingverbindungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung installiert wurden, an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem der Betriebsdruck und die zulässige Betriebstemperatur angegeben ist.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

### 5.2 **Unterhalt, Wartung**

Die Pressfittingverbindungen sind wartungsfrei.

Wenn eine Pressverbindung Undichtheiten aufweist, muss diese für den Weiterbetrieb der Heizöl- oder Dieselkraftstoffleitung nach den Angaben eines Sachverständigen nach Wasserecht erneuert oder durch eine andere Verbindungsbauart ersetzt werden. Die Heizöl- oder Dieselkraftstoffleitung ist danach entsprechend Abschnitt 4 Absatz (5) zu prüfen.

### 5.3 **Prüfungen**

(1) Die Dichtheit und der sachgerechte Einbau der Pressfittingverbindungen ist vor Inbetriebnahme der Heizölleitung oder der Dieselkraftstoffleitung entsprechend Abschnitt 4 zu prüfen.

(2) Der Betreiber der Anlage hat mindestens einmal wöchentlich die Rohrleitung durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu prüfen.

(3) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt